

Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO

Das attraktive Streiterledigungsverfahren mit Qualität

Die Stiftung Ostschweizer Schiedsordnung stellt interessierten Kreisen ein Schiedsverfahren zur Verfügung, in welchem fachlich kompetente Schiedsrichter in einem raschen, allen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Verfahren über schiedsfähige Streitsachen zu angemessenen Kosten urteilen.

Neben privatrechtlichen Streitigkeiten sind auch gewisse öffentlich-rechtliche Streitigkeiten schiedsfähig.

Dieses Kurzporträt will die Besonderheiten der Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO im Überblick aufzeigen.

Die Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO will für ihre Benützer folgende Ziele erreichen:

Verfahrensdauer

- So kurz wie möglich, so lang wie nötig.
- Einfache Verfahrensleitung, rasche Ernennung der Schiedsrichter durch das Board (falls keine Parteienernennung), zügige Verfahrensführung, begrenzte Fristerstreckungen.

Fachkompetenz

- Hohe Kompetenz aller involvierten Schiedsrichter.
- Nur qualitätskontrollierte Schiedsrichter.
- Offengelegte Leistungsausweise.

Verfahrenskosten

- Kostenvorteil gegenüber Verfahren über mehrere Instanzen der staatlichen Gerichte.
- Kostenoptimierung durch kürzere Verfahrensdauer.
- Kostensparende Verfahrensoptionen.

Unabhängigkeit

- Strikte Unbefangenheit der eingesetzten Schiedsrichter.
- Formelle Unabhängigkeit der Schiedsrichter.



Die Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Klares Schiedsverfahren

- Grundlage bildet das ordentliche Verfahren gemäss ZPO.

Flexibilität

- Variable, aber standardisierte Elemente der Schiedsabrede: Anzahl Schiedsrichter, Schiedsrichterauswahl durch die Parteien oder Board.
- Optionen der Parteien für das Verfahren: einfacher/doppelter Schriftenwechsel, Zulassung/Ausschluss von Beweismitteln, Verzicht auf Begründung, optionale Verfahrenssprache Englisch, zweistufiges Verfahren mit zwingender Vergleichsverhandlung.

Einfacher Zugang

- Schiedsordnung, Schiedsrichterliste, standardisierte Mustertexte für Schiedsklausel, Schiedsvertrag und Einleitungsbegehren auf www.ostso.ch.
- Rasche Abwicklung des Einleitungsverfahrens.

Kostenoptimierung

- Einfache Struktur der Verfahrenskosten.
- Kostensparende Verfahrensoptionen.
- Geringerer prozessualer Aufwand der Parteien (eigener Aufwand, Anwaltskosten) durch kürzere Verfahren.

Dreifache Qualitätssicherung

- Über die vom Board verantwortlich geführte und von allen Schiedsrichtern akzeptierte OSTSO-Qualitätssicherung.

Qualität Schiedsrichter

- Abschliessende, vom Board geführte Liste von zur Verfügung stehenden Schiedsrichtern (aus Lehre, Justiz und Advokatur).
- Qualitätskontrolle bei der Aufnahme in die Schiedsrichter-Liste.
- Schiedsrichter-Benennung durch das Board nach qualitätsorientierten Kriterien.
- Gewährleistete Qualität auch der von der Gegenpartei benannten Schiedsrichter.
- Kontinuierliches Qualitätsmanagement, u. a. mit nachträglicher Beurteilung durch die Parteien.
- Streichung ungenügender Schiedsrichter von der Liste.

Qualität Verfahren

- Verfahrensverantwortung bei den Schiedsrichtern, die mit richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.
- Verfahrensqualität als Hauptkriterium für die Beurteilung der Schiedsrichter durch das Board.
- Verfahrensanweisungen zum Einleitungsverfahren (mit Fristen) und zum Verfahrensabschluss.
- Periodische Zwischenberichte des Schiedsgerichts zum Stand des Verfahrens an die Parteien und das Board.
- Schiedsrichter-Beurteilung durch die Parteien nach Abschluss des Verfahrens.

Qualität Board

- Ernennung durch den Vorstand des St. Galler Anwaltsverbandes nach klaren Qualitätskriterien (Persönlichkeit, Unabhängigkeit, juristische Fachkompetenz, Kooperationsfähigkeit).
- Unvereinbarkeit von Board- und Schiedsrichter-Tätigkeit.
- Jährlicher Bericht an den Vorstand des St. Galler Anwaltsverbandes mit Beurteilung der qualitativen Zielerreichung und der Umsetzung von Massnahmen.

Das Board

Lic. iur. Leo Gehrler, Rechtsanwalt, St.Gallen, Präsident
Dr. iur. Christa-Maria Harder Schuler, Rechtsanwältin, Frauenfeld, Vizepräsidentin
Markus Bänziger, Direktor IHK St.Gallen-Appenzell, St.Gallen
Lic. iur. Johannes Roelli, Rechtsanwalt, St.Gallen
Lic. iur. Adrian Rufener, Rechtsanwalt, St.Gallen

Die Geschäftsstelle

Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO
Postfach 2016
9001 St.Gallen
T 071 227 10 25
F 071 227 10 26
info@ostso.ch
www.ostso.ch
Bankverbindung: Raiffeisenbank
Wittenbach-Häggen Schwil Genossenschaft
SWIFT BIC: RAIFCH22D23
IBAN: CH31 8132 3000 0056 4567 7

